

Anzahl TV Kinderpornografie ohne festen Wohnsitz	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	3	7	26	25	32
- davon DEUTSCHLAND	2	3	9	8	9
- davon ALBANIEN	0	0	0	0	1
- davon BOSNIEN UND HERZEGOWINA	0	0	0	0	1
- davon BULGARIEN	0	0	0	0	1
- davon GRIECHENLAND	0	0	0	1	0
- davon ITALIEN	0	1	0	0	0
- davon MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK	0	0	0	0	1
- davon KOSOVO	0	0	2	0	1
- davon POLEN	0	0	0	2	0
- davon RUMÄNIEN	0	0	1	1	4
- davon SCHWEIZ	0	0	0	0	1
- davon TÜRKEI	0	0	2	3	0
- davon UNGARN	0	0	0	0	1
- davon UKRAINE	0	0	0	1	1
- davon SERBIEN	0	0	1	0	1
- davon ALGERIEN	0	1	1	0	0
- davon NIGERIA	1	0	0	1	1
- davon MAROKKO	0	1	0	0	0
- davon GUINEA	0	0	1	0	0
- davon SENEGAL	0	0	1	0	0
- davon SOMALIA	0	0	1	0	0
- davon CHILE	0	0	0	0	1
- davon AFGHANISTAN	0	0	0	0	1
- davon VIETNAM	0	0	1	2	0
- davon INDIEN	0	1	2	0	0
- davon IRAK	0	0	0	1	0
- davon LIBANON	0	0	2	0	0
- davon PAKISTAN	0	0	1	2	1
- davon SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	0	0	0	0	1
- davon UNGEKLÄRT	0	0	1	3	5

Anzahl TV Kinderpornografie mit Wohnsitz im Ausland	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	5	2	10	12	8
- davon DEUTSCHLAND	1	0	1	2	1
- davon BOSNIEN UND HERZEGOWINA	0	0	2	1	0
- davon BULGARIEN	0	1	1	0	0
- davon FRANKREICH	0	0	0	1	0
- davon KROATIEN	0	0	1	1	0
- davon ITALIEN	0	0	0	1	0
- davon KOSOVO	0	1	1	0	0
- davon ÖSTERREICH	0	0	0	1	0
- davon RUMÄNIEN	0	0	0	2	0
- davon SCHWEIZ	2	0	1	1	1
- davon RUSSISCHE FÖDERATION	0	0	0	0	1
- davon TÜRKEI	0	0	0	0	1
- davon UNGARN	1	0	2	0	0
- davon UKRAINE	0	0	0	1	0
- davon SERBIEN	0	0	0	0	2
- davon TOGO	1	0	0	0	0
- davon VEREINIGTE STAATEN (USA)	0	0	1	0	0
- davon AFGHANISTAN	0	0	0	0	1
- davon UNGEKLÄRT	0	0	0	1	1

Anzahl TV Kinderpornografie mit Wohnsitz unbekannt	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	2	2	11	16	19
- davon DEUTSCHLAND	1	0	0	6	2
- davon ALBANIEN	0	0	0	0	1
- davon MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK	0	0	0	0	1
- davon KOSOVO	0	0	1	0	1
- davon POLEN	0	0	0	2	0
- davon RUMÄNIEN	0	0	0	1	2
- davon SCHWEIZ	0	0	0	0	1
- davon TÜRKEI	0	0	0	2	0
- davon UNGARN	0	0	0	0	1
- davon UKRAINE	0	0	0	1	1
- davon SERBIEN	0	0	1	0	1
- davon ALGERIEN	0	1	0	0	0
- davon NIGERIA	1	0	0	1	1
- davon GUINEA	0	0	1	0	0
- davon SENEGAL	0	0	1	0	0
- davon SOMALIA	0	0	1	0	0
- davon AFGHANISTAN	0	0	0	0	1
- davon VIETNAM	0	0	0	1	0
- davon INDIEN	0	1	2	0	0
- davon LIBANON	0	0	2	0	0
- davon PAKISTAN	0	0	1	0	1
- davon SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	0	0	0	0	1
- davon UNGEKLÄRT	0	0	1	2	4

In der Gesamtbetrachtung der TV nach ihren Wohnsitzen hat im Betrachtungszeitraum im Bereich der Kinderpornografie das Gros der TV mit einem Anteil von 69,5 Prozent der Gesamtatverdächtigen von Kinderpornografie im Jahr 2023 die deutsche Staatsangehörigkeit und einen Wohnsitz in Baden-Württemberg. Die Anzahl dieser steigt im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2019 von 1.086 TV um 135,3 Prozent auf 2.555 TV an. Im Jahr 2021 erreicht die Anzahl der TV mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitznahme in Baden-Württemberg mit 3.339 einen Höchstwert.

Eine jährlich niedrige zweistellige Anzahl von TV mit deutscher Staatsangehörigkeit ist mit Wohnsitz im Bundesgebiet jedoch außerhalb von Baden-Württemberg gemeldet. Lediglich einzelne TV wohnen im Ausland, besitzen keinen festen oder einen unbekanntem Wohnsitz.

Nachfolgend wird die Anzahl der TV von Jugendpornografie nach den Staatsangehörigkeiten der Länder der TV mit folgenden Wohnsitzen, jeweils in separaten Tabellen, dargestellt:

- Wohnsitz in Baden-Württemberg
- Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, außerhalb von Baden-Württemberg
- ohne festen Wohnsitz
- Wohnsitz im Ausland
- Wohnsitz unbekannt

Anzahl TV Jugendpornografie mit Wohnsitz in Baden-Württemberg	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	257	385	533	646	953
- davon DEUTSCHLAND	217	299	459	521	772
- davon ALBANIEN	0	0	1	1	0
- davon BOSNIEN UND HERZEGOWINA	0	2	0	2	3
- davon BULGARIEN	1	3	4	5	11
- davon FRANKREICH	0	0	1	0	0
- davon KROATIEN	1	8	4	5	10
- davon SLOWENIEN	0	0	0	1	1
- davon GRIECHENLAND	2	2	4	4	1
- davon ITALIEN	5	10	8	6	10
- davon LETTLAND	0	1	0	0	0
- davon MONTENEGRO	0	0	1	0	0
- davon LITAUEN	0	0	0	0	1
- davon LUXEMBURG	0	0	1	0	0
- davon MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK	0	1	0	2	3
- davon MOLDAU	0	1	0	1	0
- davon NIEDERLANDE	0	1	0	0	0
- davon KOSOVO	2	4	3	1	8
- davon ÖSTERREICH	0	0	0	0	1
- davon POLEN	3	2	4	2	5
- davon PORTUGAL	2	3	0	3	1
- davon RUMÄNIEN	3	6	7	15	17
- davon SLOWAKEI	0	0	1	2	1
- davon SCHWEDEN	0	0	1	0	1
- davon SCHWEIZ	0	2	0	0	0
- davon RUSSISCHE FÖDERATION	0	0	1	1	0
- davon SPANIEN	0	1	0	1	1
- davon TÜRKEI	6	10	6	10	16
- davon TSCHECHISCHE REPUBLIK	0	1	0	0	0
- davon UNGARN	0	1	3	2	5
- davon UKRAINE	0	1	2	2	4
- davon SERBIEN	1	3	1	1	7
- davon ALGERIEN	0	0	1	0	1
- davon ANGOLA	0	1	1	0	0
- davon ERITREA	0	0	1	1	1
- davon NIGERIA	0	0	0	0	1
- davon GAMBIA	0	1	0	0	1
- davon MAROKKO	0	0	0	1	1

Anzahl TV Jugendpornografie mit Wohnsitz in Baden-Württemberg	2019	2020	2021	2022	2023
- davon GUINEA	0	0	0	0	1
- davon RUANDA	0	0	0	0	1
- davon SOMALIA	0	0	0	0	1
- davon SUDAN	0	0	0	0	1
- davon BRASILIEN	0	1	0	0	1
- davon KUBA	1	0	0	0	0
- davon VEREINIGTE STAATEN (USA)	0	0	0	3	3
- davon AFGHANISTAN	6	1	2	9	8
- davon ASERBAIDSCHAN	0	0	0	0	1
- davon GEORGIEN	0	0	0	0	1
- davon INDIEN	0	0	0	3	1
- davon IRAK	4	3	2	10	19
- davon IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	1	0	0	0	1
- davon JAPAN	0	0	0	1	0
- davon KASACHSTAN	0	0	0	1	0
- davon KAMBODSCHA	0	1	0	0	1
- davon NEPAL	0	0	0	0	1
- davon BANGLADESCH	0	0	1	0	0
- davon PAKISTAN	0	0	0	1	0
- davon PHILIPPINEN	0	0	0	0	1
- davon SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	1	13	11	19	24
- davon THAILAND	0	0	1	1	0
- davon CHINA, VOLKSREPUBLIK	0	1	0	0	0
- davon STAATENLOS	0	0	0	1	0
- davon UNGEKLÄRT	1	1	1	7	3

Anzahl TV von Jugendpornografie in Baden-Württemberg mit mehr als einem gleichgelagertem Fall		2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt		13	12	21	25	33
- davon männlich		13	11	21	23	33
- hierrunter	Kinder	0	0	0	0	0
	Jugendliche	7	3	8	6	13
	Heranwachsende	0	4	1	5	7
	Erwachsene	6	4	12	12	13
- davon weiblich		0	1	0	2	0
- hierrunter	Kinder	0	1	0	0	0
	Jugendliche	0	0	0	2	0
	Heranwachsende	0	0	0	0	0
	Erwachsene	0	0	0	0	0

Im Bereich der Jugendpornografie sind fast ausschließlich männliche TV mit mehr als einem gleichgelagertem Fall erfasst. Im Jahr 2023 sind 60,6 Prozent der TV unter 21 Jahre.

Derzeit ist zudem eine mittlere dreistellige Zahl an Personen im sogenannten KURS-Programm (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) eingestuft.

II. Opferstrukturen

1. In wie vielen Fällen einer kinder- oder jugendpornografischen Straftat in Baden-Württemberg war es in den vergangenen fünf Jahren möglich, das oder die Opfer der zugrundeliegenden Missbrauchshandlungen tatsächlich zu ermitteln (in absoluter Zahl und im Verhältnis zur Zahl der Straftaten; bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Wie stellen sich die Altersstruktur und die Geschlechterverteilung der ermittelten Opfer einer kinder- oder jugendpornografischen Straftat dar?
3. Inwieweit liegen Erkenntnisse dazu vor, wie häufig Kinder und Jugendliche wiederholt zu Opfern von der Pornografie zugrundeliegenden sexuellen Missbrauchshandlungen wurden?

Zu II. 1. bis 3.:

Die Fragen II. 1. bis II. 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen zur PKS im Komplex I. Täterstrukturen, Antwort zu Frage 4 wird verwiesen, weshalb hierzu keine Aussage im Sinne der Fragestellung getroffen werden kann. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Die Verbreitung, der Erwerb, der Besitz und die Herstellung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten sind keine Opferdelikte, weshalb hierzu keine Aussage im Sinne der Fragestellung getroffen werden kann.

4. In wie vielen Fällen ging der zugrundeliegende sexuelle Missbrauch mit weiteren Straftaten einher, insbesondere Freiheitsentziehung, Tötungsdelikten, Verabreichung von Drogen, etc.?

Zu II. 4.:

Auf die Ausführungen zur PKS im Komplex I. Täterstrukturen wird verwiesen.

Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien ist für jede strafbewehrte Handlung ein Fall zu erfassen. Mehrere Straftatbestände, die durch eine Handlung verwirklicht werden, werden als ein Fall unter der Straftat erfasst, der im jeweiligen Strafgesetz die nach Art und Maß schwerste Strafanndrohung zugeordnet ist. Sofern dies nicht zutrifft und mehrere Fälle eines Tatkomplexes in der PKS zu erfassen sind, ist eine kombinierende Auswertung dieser Fälle sowie des Tatverdächtigen nicht möglich. Insofern ist eine Auswertung auf Basis der PKS nicht möglich.

5. Liegen Erkenntnisse dazu vor, wie häufig ein vorangegangener sexueller Missbrauch mittel- oder unmittelbar zur Selbstschädigung bis hin zur Selbsttötung der Opfer geführt hat?

Zu II. 5.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht, weshalb keine eigenen Erkenntnisse vorliegen. Studien legen jedoch nahe, dass Opfer sexuellen (Kindes-)Missbrauchs ein erheblich erhöhtes Risiko für Selbstverletzung und Suizid aufweisen (z. B. Khadr, S, Clarke, V, Wellings, K, et al. [2018] Mental and sexual health outcomes following sexual assault in adolescents: a prospective cohort study. *Lancet Child & Adolescent Health*, 2: 654 bis 65.).

6. Von welchen Institutionen werden Hilfs- und Therapieangebote für die Opfer von sexuellem Missbrauch angeboten und wie werden diese Einrichtungen vom Land gefördert?

Zu II. 6.:

Grundsätzlich stehen Hilfs- und Therapieangebote Betroffenen im Rahmen der ambulanten und stationären Regelversorgung zur Verfügung. Nach Kenntnis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind an der psychiatrischen und psychotherapeutischen Regelversorgung Betroffener von sexuellem Missbrauch, die z. B. an einer Traumafolgestörung leiden, neben u. a. Haus-, Fachärzten und Psychotherapeuten die Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen in Allgemeinkrankenhäusern für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik einschließlich zugeordneter Instituts- und Hochschulambulanzen sowie weitere unterstützende Institutionen und Beratungsstellen und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation beteiligt. Ansprüche auf diese Regelversorgung bestehen u. a. nach §§ 11 Abs. 1 Nr. 4, 27ff., 28 Abs. 3 Sozialgesetzbuch V gegenüber den Krankenkassen.

Weitere Hilfsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowohl im Allgemeinen über die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachberatungsstellen als auch über die gezieltere Koordination und Verschränkung bestehender Beratungsangebote gefördert.

Mit der Verwaltungsvorschrift für die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachberatungsstellen (VwV Fachberatungsstellen) für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie Interventionsstellen, Frauennotrufe sowie Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist das Land erstmals im Jahr 2021 in die Finanzierung des ambulanten Hilfesystems eingestiegen. Die Fördersätze nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fachberatungsstellen in diesen Bereichen betragen 8.000 Euro,

10.000 Euro und 12.000 Euro je Fachberatungsstelle und je nach Stellenanteil der Fachberatungsstelle. Rund 20 Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erhalten eine entsprechende Förderung.

Die bestehende Verwaltungsvorschrift wurde novelliert und trat rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. An den grundsätzlichen Fördervoraussetzungen der institutionellen Förderung der Fachberatungsstellen wird festgehalten. Die Finanzmittel zur Förderung aller Fachberatungsstellen nach der Verwaltungsvorschrift einschließlich der Förderung der Mobilien Teams der Fachberatungsstellen sind mit 2.487.000 Euro jährlich veranschlagt.

Um die Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu stärken und gezielter miteinander zu vernetzen, wurde im Jahr 2022 die Landeskoordinierungsstelle spezialisierter Fachberatungsstellen Baden-Württemberg e. V. (LKSF) eingerichtet. Die LKSF vernetzt u. a. landesweit die Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und bündelt die Expertisen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Entwicklung, Gründung und den dauerhaften Betrieb der LKSF seit 2020; derzeit erhält die LKSF jährlich 300.000 Euro. Derzeit gibt es insgesamt 53 Beratungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Baden-Württemberg. Davon sind 36 spezialisierte Fachberatungsstellen, die ausschließlich und hochspezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt arbeiten.

Zusätzlich wird über den Masterplan Kinderschutz im Zeitraum von November 2023 bis Dezember 2025 ein Projekt der LKSF mit ca. 300.000 Euro gefördert. Neben der fachlichen Beratung und Begleitung kleiner oder neu gegründeter Beratungsstellen werden in diesem Projekt Fachberatungsstellen und externe Kooperationspartner qualifiziert.

Des Weiteren fördert das Land über den Masterplan Kinderschutz das Projekt „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Schulen und Kitas“ der LKSF mit insgesamt ca. 1.200.000 Euro in den Jahren 2024 und 2025. Die 53 Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt, die in der LKSF vernetzt sind, konzipieren Präventionsangebote und führen diese an den örtlichen Schulen und Kindertagesstätten durch.

III. Ermittlungsstrukturen

- 1. Wird in Fällen der Kinder- und Jugendpornografie im Internet die Speicherung von Verkehrsdaten als eine hilfreiche Ermittlungsmethode angesehen?*
- 2. Wie bewertet die Landesregierung die gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten, die der Europäische Gerichtshof am 20. September 2022 (verbundene Rechtssachen C-793/19 [SpaceNet] und C-794/19 [Telekom Deutschland]) erlassen hat?*

Zu III. 1. und 2.:

Die Fragen III. 1. und III. 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der nicht selten einzig und allein erfolgversprechende Weg zur Identifizierung eines mutmaßlichen Täters ist beim Tatmittel Internet die Bestandsdatenabfrage zu einer IP-Adresse beim Telekommunikationsdienstleister. Mit seinem Urteil vom 14. August 2023 – 6 C 6/22 – hat das Bundesverwaltungsgericht die derzeitige Regelung einer Verkehrsdatenspeicherung in §§ 175, 176 Telekommunikationsgesetz (TKG) für unvereinbar mit EU-Recht und daher für nicht anwendbar erklärt und damit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 14. Februar 2023 – 1 BvR 2845/16; 1 BvR 2683/16 – und 15. Februar 2023 – 1 BvR 141/16 – die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen und ausgeführt, dass es für eine Überprüfung einer nationalen Norm im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde kein Bedürfnis gebe, wenn feststehe, dass diese dem Unionsrecht widerspreche

und deshalb innerstaatlich nicht angewendet werden dürfe. Die Beschwerdeführer hätten zu einem fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnis nichts nachgetragen.

Die Strafverfolgungsbehörden warten nach Einschätzung der zuständigen Fachressorts dringend auf eine gesetzliche Regelung, die die vom Europäischen Gerichtshof in seiner dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorangegangenen Entscheidung vom 20. September 2022 – C 793/19 und C-794/19 –aufgezeigten Spielräume, insbesondere zur Speicherung von IP-Adressen, ausnutzt.

Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach dargelegt, dass für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Quell-IP-Adressen zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit zulässig ist. Des Weiteren sei auch eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zulässig. Den Gründen der Entscheidung vom 20. September 2022 zufolge soll eine solche zur Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nach Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Mit Urteil vom 30. April 2024 – C 470/21 – hat der Europäische Gerichtshof nunmehr entschieden, dass auch die Speicherung von IP-Adressen gegebenenfalls zur Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen gerechtfertigt sein kann, wenn tatsächlich ausgeschlossen ist, dass insbesondere durch eine Verknüpfung dieser IP-Adressen mit einem von den Betreibern ebenfalls gespeicherten Satz von Verkehrs- oder Standortdaten die Möglichkeit besteht, genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person zu ziehen. Nach Auffassung der zuständigen Fachressorts sollten die aufgezeigten Spielräume vom Bundesgesetzgeber vollständig genutzt werden, um den Strafverfolgungsbehörden ein effektives Instrumentarium an die Hand zu geben.

Die Speicherung von IP-Adressen wird seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen aufgrund ihrer Bedeutung als oftmals einziger Ermittlungsansatz für die Strafverfolgung gerade im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie für zwingend erforderlich und unverzichtbar erachtet.

Unter Beachtung der durch den EuGH aufgestellten Vorgaben wird diese auch als mit der europäischen Gesetzgebung vereinbar bewertet.

Seitens der zuständigen Fachressorts wird auch weiterhin eine Novellierung der bestehenden Regelungen gefordert, welche jedoch auf Bundesebene erfolgen muss.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat sich bereits mehrfach im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), zuletzt auf der Herbst-IMK 2023, für eine Neuregelung der Speicherung von IP-Adressen eingesetzt und wird auch weiterhin die mit dieser Zielrichtung in die IMK sowie den Bundesrat eingebrachten Änderungen unterstützen. Die Forderung nach einer Neuregelung wird daher auch in der aktuellen Frühjahrs-IMK bekräftigt.

Zusammenfassend sollten die gesetzlichen Regelungen in Deutschland nach Einschätzung der zuständigen Fachressorts nicht hinter den Möglichkeiten zurückbleiben, welche der EuGH in sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Positionen zur Speicherung von IP-Adressen eröffnet hat.

3. *Wie haben sich die Ermittlungsaufwände im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie im Bereich der Polizei Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Zu III. 3.:

Im Betrachtungszeitraum ist sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine erhebliche Zunahme der Ermittlungsaufwände festzustellen. Neben allgemeinen Einflussfaktoren, wie der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche, stetigen technischen Entwicklungen und immer größer werdenden Speicherkapazitäten haben einzelne Einflussfaktoren eine besondere Auswirkung auf die Ermittlungsaufwände.

Einen wesentlichen Faktor stellen die bereits bei der Antwort zur Frage I. 1. thematisierten Hinweise von NCMEC dar, welche durch das BKA an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) übermittelt werden. Nach der Übermittlung erfolgt eine Vorprüfung und Bewertung im LKA BW und in der Regel eine Abgabe zur Durchführung der weiteren Ermittlungen an die örtlich zuständige Polizeidienststelle. Herausragende Fälle werden durch das LKA BW bearbeitet.

Durch die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main wurden vor dem 1. Januar 2021 die NCMEC-Vorgänge direkt an die regional zuständigen Staatsanwaltschaften abverfügt. Seit dem 1. Januar 2021 erfolgt die Übergabe der NCMEC-Hinweise durch das BKA zentral an die Länder. Vor diesem Hintergrund ist eine statistische Darstellung erst ab dem Jahr 2021 möglich. Im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 ist eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen.

Anzahl der durch das BKA an da LKA BW übermittelten NCMEC-Hinweise	2021	2022	2023
Gesamt	2.825	7.767	5.914

Der zum 1. Juli 2021 neu gefasste und zum Verbrechen hochgestufte § 184b des Strafgesetzbuchs (StGB), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte, sieht überdies keine Regelungen zu minderschweren Fällen vor. In der Folge sind auch bei Taten mit geringem Unrechtsgehalt ohne pädokriminellen Hintergrund keine Einstellungsmöglichkeiten gegeben.

Die Strafverfolgungsbehörden können seither Verfahren wegen § 184b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 StGB nicht mehr nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung (StPO) einstellen oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO erledigen. Der Ermittlungsaufwand im Deliktsfeld der Kinderpornografie erhöhte sich in der Folge deutlich, da in allen Verfahren umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen erforderlich wurden.

Mit dem „Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“ soll nun der Strafraum der Norm geändert werden. Dadurch werden Opportunitätseinstellungen und Erledigungen durch Strafbefehl bei niederschweligen Taten wieder möglich. Dies dürfte zu einer Reduzierung des Ermittlungsaufwands führen. Das Gesetzgebungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Beantwortung der hier gegenständlichen Großen Anfrage noch nicht abgeschlossen.

4. Welche besonderen fachlichen und psychischen Voraussetzungen müssen die Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich der Ermittlungen zur Kinder- und Jugendpornografie mitbringen?
5. Welche Hilfs- und Beratungsangebote des Landes können Polizistinnen und Polizisten, die im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie tätig sind, zur Verarbeitung ihrer berufsbedingten Belastungen in Anspruch nehmen?

Zu III. 4. und 5.:

Die Fragen III. 4. und III. 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bearbeitung von kinder- und jugendpornographischen Ermittlungsverfahren stellt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei eine hohe psychische Belastung dar. Diese entsteht aufgrund der zur strafrechtlichen Beurteilung erforderlichen Sichtung und Auswertung von Beweismaterial in Kombination mit einer erheblichen Arbeitsbelastung. Letztere ist bedingt durch eine verstärkte Verbreitung inkriminierter Inhalte im Zuge der Digitalisierung sowie technologische Fortschritte im Bereich der Kapazität von elektronischen Speichermedien.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass Ermittlerinnen und Ermittler im Bereich der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie über eine besonders ausgeprägte Resilienz verfügen und die Rahmenbedingungen gegeben sind, um diese konstant aufrecht zu erhalten.

Das Innenministerium-Landespolizeipräsidium hat in diesem Zusammenhang unter Einbindung der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst bereits im Jahr 2022 eine Handlungsempfehlung mit Maßnahmen zur Reduktion und Bewältigung von Belastungen der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich Sexualdelikte erstellt. Das Hauptaugenmerk der Handlungsempfehlung liegt auf der Implementierung präventiver Elemente zur Reduktion möglicher Belastungsreaktionen und berücksichtigt die Personalauswahl und Vorbereitung auf die Tätigkeit, die Phase der tatsächlichen Sachbearbeitung sowie die gezielte Nachbereitung im Zuge eines Tätigkeitswechsels.

Darüber hinaus wird die Thematik „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch – Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie“ an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg im Rahmen verschiedener Fortbildungen behandelt.

Zur Aufrechterhaltung und Förderung der psychischen Gesundheit aller Mitarbeitenden besteht innerhalb der Polizei ein gut ausgebautes Netzwerk mit unterschiedlichen Angeboten, unter anderem Supervisions- und Reflexionsveranstaltungen. Zur Unterstützung bei der Bewältigung der im Polizeidienst auftretenden besonderen Belastungen und im Sinne der Prävention sind in jedem Polizeipräsidium zwei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Psychosoziale Beraterinnen bzw. Berater im Hauptamt betraut. Daneben verfügt jedes Polizeipräsidium über mehrere Psychosoziale Beraterinnen bzw. Berater im Nebenamt. Unter anderem übernehmen die Psychosozialen Beraterinnen und Psychosozialen Berater im Bedarfsfall die allgemeine psychosoziale Unterstützung aller Beschäftigten, die Koordinierung und Durchführung der akuten Krisenintervention sowie die Übernahme präventiver und nachbereitender Maßnahmen, die Begleitung der Wiedereingliederung nach schwerwiegenden Einsatzerlebnissen in enger Abstimmung mit den Vorgesetzten und die Durchführung von Konfliktmediationen und -moderationen. Im Falle einer quantitativ oder qualitativ erhöhten Arbeitsbelastung können ein- und mehrtägige Praxisreflexionen durchgeführt werden. Ergänzend können zu den internen Reflexionen auch Polizeiseelsorger hinzugezogen werden.

Für Ermittlerinnen und Ermittler im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie sieht die Handlungsempfehlung auch unter Inanspruchnahme des psychosozialen Netzwerks der Polizei die Ausübung einer besonderen Fürsorge vor. So soll beispielsweise durch die psychosozialen Beraterinnen und Berater der Polizei bereits

im Zuge der Personalauswahl in einem freiwilligen, vertraulichen Gespräch überprüft werden, ob persönliche Erfahrungen oder Lebensumstände vorliegen, welche zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Belastungserscheinungen führen können. Dies stellt ein Ausschlusskriterium für die Verwendung im Arbeitsbereich Sexualdelikte dar.

Darüber hinaus wird zu Beginn der Tätigkeit im Ermittlungsbereich zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und den verantwortlichen Vorgesetzten ein geplanter Zeitraum für die Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich festgelegt. Die Entscheidung, ob die Tätigkeit im Anschluss beendet oder verlängert wird, wird gemeinsam zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden getroffen. Bei Bedarf kann die Verwendung in gegenseitiger Absprache auch vorzeitig beendet werden. Nicht zuletzt sind unabhängig vom Auftreten von Belastungserscheinungen für alle Ermittlerinnen und Ermittler im Bereich der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie Gruppen- und/oder Einzelsupervisionen durch externe Supervisorinnen oder Supervisoren mindestens zweimal jährlich verpflichtend. Zusätzliche Termine sind bei Bedarf möglich. Darüber hinaus erfolgt zweimal im Jahr eine ebenfalls verpflichtende Gruppenpraxisreflexion durch eine psychosoziale Beraterin oder einen psychosozialen Berater. Auch hier sind bei Bedarf zusätzliche Termine möglich.

Sollten trotz aller Bemühungen dennoch behandlungsbedürftige Belastungsreaktionen auftreten ist über das psychosoziale Netzwerk innerhalb der Polizei sowohl die Sofortintervention durch die Psychosozialen Beraterinnen und Berater, als auch die Bereitstellung schnellstmöglicher psychotherapeutischer Unterstützung gewährleistet. Seit Jahresbeginn 2024 konnte das Landespolizeipräsidium mit zahlreichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, psychotherapeutischen Praxen und Kliniken im ganzen Land Verträge über eine schnelle psychotherapeutische Intervention schließen. Hierdurch hat jede Beamtin und jeder Beamte innerhalb von zwei Wochen nach der Erstansprache bei den psychosozialen Beraterinnen und Beratern Anspruch auf einen Termin bei speziell für Traumafolgestörungen fortgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

6. Wie schreitet der Einsatz von KI bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche voran und welche Erkenntnisse konnten aus dem Pilotprojekt mit Niedersachsen gewonnen werden?

Zu III. 6.:

Bereits seit dem Jahr 2023 steht den Dienststellen in Baden-Württemberg flächendeckend die in Niedersachsen entwickelte und auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Software „Kipo-Analyzer“ zur Verfügung. Die Anwendung ermöglicht eine vereinfachte und beschleunigte Datenaufbereitung und Vorkategorisierung auszuwertender Dateien. Eine weitere KI-basierte Auswertesoftware für Bild- und Videodaten wird zur Suche nach bestimmten, gleichartigen Inhalten von Bildern genutzt, um beispielsweise Tatzusammenhänge vereinfacht und automatisiert feststellen zu können.

Diese KI-Systeme bieten durch die Vorsortierung beziehungsweise Vorprüfung sämtlicher Dateien nach pornografischen und nicht-pornografischen Inhalten einen erheblichen Mehrwert und stellen eine signifikante Arbeitserleichterung bei der inhaltlichen Auswertung im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie dar.

7. Wie stellt sich im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie die Zusammenarbeit unter den Ländern in Deutschland, Europa und international dar?

Zu III. 7.:

Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den Ländern erfolgt nach etablierten Prozessen, die fortwährend überprüft und weiterentwickelt werden.

Periodisch stattfindende Veranstaltungen und Expertentagungen fördern darüber hinaus die Vernetzung der Landeskriminalämter.

Durch das bei Europol geführte europaweite Analyseprojekt Twins, das die Prävention und die Bekämpfung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Kindern unterstützt, werden darüber hinaus oft wichtige Erkenntnisse zu schwerwiegenden Straftaten gewonnen, die zu Maßnahmen in Deutschland führen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Staaten außerhalb Europas findet einzelfallbezogen überwiegend im Rahmen der internationalen Rechtshilfe statt und ist jeweils individuell ausgeprägt. Auch im Rahmen dieser Zusammenarbeit konnten in der Vergangenheit wiederkehrend herausragende Ermittlungserfolge erzielt werden.

Durch umfangreiche und internationale Ermittlungen gelang es dem LKA BW in Zusammenarbeit mit dem bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eingerichteten Cybercrime-Zentrum Baden-Württemberg beispielsweise unlängst, einen Mann wegen des Verdachts der Anstiftung zum schweren sexuellen Missbrauch von Kindern und des Herstellens kinderpornographischer Schriften vorläufig festzunehmen. Im Rahmen der Ermittlungen konnte der Tatverdächtige als mutmaßlicher Kunde einer Plattform identifiziert werden, auf der aktuell stattfindende sexuelle Missbrauchshandlungen von in Asien lebenden Kindern im Livestream angeboten wurden. Dem Beschuldigten wird zudem vorgeworfen, über mehrere Jahre hinweg ein heute 17-jähriges und bei Tatbeginn 12-jähriges, ebenfalls in Asien lebendes Mädchen, mehrfach dazu animiert zu haben, ihm gegen Geldzahlung pornographische Bilder von sich zu übersenden.

8. Welche Rolle spielt das sogenannte „Darknet“ beim Verbreiten von Kinder- und Jugendpornografie?

Zu III. 8.:

Die technischen Eigenschaften des Darknets bieten Anwendern ein hohes aber dennoch begrenztes Maß an Anonymität, wodurch die Arbeit für Strafverfolgungsbehörden zumindest wesentlich erschwert wird. Im Darknet existieren Plattformen, die dem Austausch von Kinder- und Jugendpornografie, sowie der Vernetzung dienen.

Dem Darknet kommt daher bei der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie eine hohe Bedeutung zu. Die Polizeien des Bundes und der Länder ermitteln sowohl gegen Plattformen im Darknet, die für den Tausch von Kinder- und Jugendpornografie und die Vernetzung der Missbraucher eingerichtet wurden, als auch deren Nutzer. Die Strafverfahren gegen identifizierte Beteiligte und Nutzer werden in der Folge von dem Land durchgeführt, in dessen Zuständigkeit die Tat fällt. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass auch insbesondere Messengerdienste außerhalb des Darknets für die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie verwendet werden.

9. Wie viele Fälle von Kinder- und Jugendpornografie konnten aufgrund von Hinweisen ausländischer Behörden, von Server- und Seitenbetreibern, aufgrund von NCMEC-Daten oder durch Privatpersonen sowie aufgrund eigener Ermittlungstätigkeit der Landesbehörden aufgedeckt werden?

Zu III. 9.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt lediglich für NCMEC-Hinweise, die an das LKA BW übermittelt wurden. Eine tabellarische Darstellung erfolgt in der Antwort zur Frage III. 3. Auch ohne eine darüber hinausgehende statistische Erfassung lässt sich feststellen, dass Anzeigen außerhalb des NCMEC-Prozesses nur einen sehr geringen Anteil am entsprechenden Hinweisaufkommen einnehmen. Hinweise, die zur Einleitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie führen, können darüber hinaus

grundsätzlich auch aus der Auswertung von Beweismitteln in anderen Strafverfahren resultieren.

IV. Justizstrukturen

1. Wie viele Verurteilungen hat es in der baden-württembergischen Justiz in den letzten fünf Jahren aufgrund des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie aufgrund des Besitzes und des Verbreitens kinder- und jugendpornografischen Materials gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Freiheitsstrafen, Freiheitsstrafen ausgesetzt zur Bewährung und Geldstrafen)?

Zu IV. 1.:

Der Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg lassen sich die nachfolgend aufgeführten Daten entnehmen. Die Verurteilungszahlen des Jahres 2023 können noch nicht angegeben werden, da die Auswertung der Strafverfolgungsstatistik für das vergangene Jahr noch nicht abgeschlossen ist.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die bundeseinheitliche Strafverfolgungsstatistik die innerhalb eines Jahres rechtskräftig verurteilten Personen nur einmal mit dem nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmenden schwersten Delikt erfasst. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Verurteilungen auch wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen bzw. wegen des Umgangs mit kinder- oder jugendpornographischen Inhalten gegeben hat, die statistisch als Verurteilung nach einer anderen Strafnorm erfasst wurden. Sie sind in den nachfolgend aufgeführten Zahlen nicht enthalten und auch anderweitig nicht ermittelbar.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden insgesamt 972 Personen wegen einer Straftat nach § 174 StGB in der jeweils gültigen Fassung (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 StGB in der jeweils gültigen Fassung (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 176a StGB in der jeweils gültigen Fassung (bis 30. Juni 2021: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern; seit 1. Juli 2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind), § 176b StGB in der jeweils gültigen Fassung (bis 30. Juni 2021: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge; seit 1. Juli 2021: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern), § 176c StGB in der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Fassung (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) oder § 176d StGB in der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Fassung (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) rechtskräftig verurteilt. Gegen 128 Personen wurden deshalb Geldstrafen verhängt. 692 Personen wurden zu Freiheitsstrafen (einschließlich Jugendstrafen) verurteilt, deren Vollstreckung in 441 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Übrigen (152 Verurteilte) wurden Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendstrafrecht angeordnet.

Wegen Verbreitung, Erwerbs oder Besitzes von kinder- oder jugendpornografischen Schriften bzw. Inhalten (§§ 184b, 184c StGB in der jeweils gültigen Fassung) wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 1 940 Personen rechtskräftig verurteilt. Gegen 902 Personen wurden deshalb Geldstrafen verhängt. 756 Personen wurden zu Freiheitsstrafen (einschließlich Jugendstrafen) verurteilt, deren Vollstreckung in 690 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Übrigen (282 Verurteilte) wurden Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendstrafrecht angeordnet.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren im Bereich Kinder- und Jugendpornografie wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg eingestellt (bitte nach der Art der Einstellung aufschlüsseln)?

Zu IV. 2.:

Zur Beantwortung der Frage wurden mit Hilfe einer automatisierten Datenbankabfrage im Fachverfahren der Staatsanwaltschaften alle Ermittlungsverfahren selektiert, die in den Verfahrensregistern der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften wegen des Vorwurfs einer Straftat nach § 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte), § 184c (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte) oder § 184e (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen) des StGB erfasst wurden und seit dem 1. Januar 2019 durch Verfahrenseinstellung erledigt worden sind. Maßgeblich für die Eintragung des Tatvorwurfs ist der Deliktsschwerpunkt des Ermittlungsverfahrens. Ermittlungsverfahren, die auch wegen des Vorwurfs einer Straftat nach §§ 184b, 184c oder 184e StGB, im Schwerpunkt aber wegen einer weiteren Straftat geführt und erfasst wurden, lassen sich daher mittels Datenbankabfrage nicht ermitteln. Erforderlich wäre vielmehr eine händische Sichtung sämtlicher Verfahrensakten, was mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist.

Nach dem Ergebnis der Datenabfrage wurden in den letzten fünf Jahren (2019 bis 2023) 1.933 Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und im Jahr 2024 bislang (Stichtag: 22. Mai 2024) 485 Ermittlungsverfahren gegen unbekannt Beschuldigte eingestellt. Eine Differenzierung nach Einstellungsarten findet bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt nicht statt. In der Regel dürfte der Grund für die Verfahrenseinstellung darin liegen, dass der Täter oder die Täterin nicht ermittelt werden konnte.

Anzahl sowie Art bzw. Grund der Verfahrenseinstellungen gegen bekannte Beschuldigte lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Art bzw. Grund der Einstellung:	2019 bis 2023	bis 22.5.2024
§ 152 Abs. 2 StPO (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat)	3.491	501
§ 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)	13.965	1.211
Tod der beschuldigten Person	97	13
Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB (Kind)	3.398	407
Fehlende Verantwortlichkeit nach § 3 JGG	2	0
Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB	4	0
§ 153 StPO (Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit) auch i. V. m. § 45 Abs. 1 JGG	1.194	93
§ 153a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen)	367	28
§ 45 Abs. 2 JGG (Absehen von der Verfolgung nach Durchführung/Einleitung von erzieherischen Maßnahmen)	2.706	309
§ 45 Abs. 3 JGG (Absehen von der Verfolgung nach jugendrichterlichen Maßnahmen)	19	3
§ 154 StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten)	817	108
§ 154b StPO (Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung oder Ausweisung)	12	1
§ 154f StPO (insbesondere Abwesenheit der beschuldigten Person)	150	39
§ 153c StPO (Auslandstat)	12	3
Verfahrenshindernis	402	69
Sonstige	93	12
Insgesamt:	26.729	2.797

3. *Wie viele Inhaftierte in Baden-Württemberg verbüßen derzeit eine Haftstrafe aufgrund einer Straftat im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen?*

Zu IV. 3.:

Zum Stichtag 28. Mai 2024 verbüßen in Baden-Württemberg insgesamt 210 Inhaftierte eine Haftstrafe aufgrund einer Straftat im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

4. Welche besonderen Ermittlungsmethoden gibt es im Zusammenhang mit kindlichen Zeugen, insbesondere, wenn der Tatverdacht auf einem Familienmitglied oder nahen Angehörigen liegt?

Zu IV. 4.:

Zur Frage besonderer Ermittlungsmethoden kann unter Bezugnahme auf Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und Regelungen der Richtlinien im Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) Folgendes ausgeführt werden:

- Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit:
Vernehmungen und Untersuchungshandlungen sind – insbesondere bei kindlichen und jugendlichen Zeugen – gemäß § 48a Abs. 1 StPO stets unter Berücksichtigung deren Schutzbedürftigkeit durchzuführen.
- Beschleunigungsgrundsatz:
Weiterhin ist gemäß § 48a Abs. 2 StPO, Nr. 221 RiStBV das Beschleunigungsgebot zu beachten. So sind bei Taten zum Nachteil Minderjähriger die Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchzuführen, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu deren Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.
- Information und Beratung zu den Rechten:
Mit Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft wird gemäß Nr. 174a RiStBV geprüft, ob die erforderlichen Belehrungen über die Rechte – insbesondere die Nebenklagemöglichkeit und die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung – erfolgt sind. Erforderlichenfalls holt die Staatsanwaltschaft dies nach. Sollten bereits Anträge auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes und/oder psychosozialer Prozessbegleitung gestellt worden sein, werden diese gemäß Nr. 174b RiStBV unverzüglich an das zuständige Gericht weitergeleitet.

Der Ausbau der in § 406g StPO verankerten psychosozialen Prozessbegleitung zum Schutz von Opfern einer Straftat, insbesondere von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen, ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Gerade in Fällen des Verdachts des (sexuellen) Missbrauchs besteht bei Kindern und Jugendlichen die Gefahr, dass durch Maßnahmen der Strafverfolgung eine Sekundärviktimisierung („zweite Opferwerdung“) eintritt.

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) in § 406g StPO verankert (Inkrafttreten am 1. Januar 2017) und hat sich – wie auch der Bericht des Bundeministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Nationalen Normenkontrollrat zur psychosozialen Prozessbegleitung vom 2. Februar 2021 bestätigt – bewährt. Die Betroffenen fühlen sich dadurch gestärkt und es fällt ihnen leichter, im Verfahren auszusagen. Belastungen durch das Verfahren werden signifikant verringert. Die psychosoziale Prozessbegleitung soll daher in der Praxis noch breiter verankert und ihre Anwendung ausgebaut werden.

- Einholung von Sachverständigengutachten:
Sollten sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung ergeben, ist zudem durch die Staatsanwaltschaft gemäß Nr. 19 Abs. 5 RiStBV zeitnah ein Sachverständiger hinzuzuziehen.
- Vernehmung:
Bei allen Vernehmungen eines Verletzten gilt, dass diese möglichst mit besonderer Einfühlung und Rücksicht durchzuführen sind (vgl. Nr. 19a RiStBV).

Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 58a StPO beantragt die Staatsanwaltschaft die Durchführung einer richterlichen Videovernehmung. Re-

gelungen zur Vernehmung von kindlichen Opferzeugen lassen sich in erster Linie der Strafprozessordnung und der RiStBV entnehmen.

Nach § 255a Abs. 1 StPO besteht die Möglichkeit der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung in der Hauptverhandlung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach §§ 251, 253 StPO ein Vernehmungsprotokoll oder eine Urkunde, die eine vom Zeugen stammende Erklärung enthält, verlesen werden kann. In Verfahren wegen bestimmter Straftaten, dazu zählen auch die gegen die sexuelle Selbstbestimmung, kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren oder von Zeugen, die Verletzte einer der genannten Straftaten sind und zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner Vernehmung ersetzt werden (§ 255a Abs. 2 StPO). Voraussetzung ist insofern, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken.

Durch die vernehmungsersetzende Einführung der audiovisuellen Dokumentation einer richterlichen Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO können Mehrfachvernehmungen, welche ein besonders hohes Belastungspotenzial für die Opfer von Straftaten aufweisen, vermieden werden. Insbesondere ist der Zeuge in derartigen Fällen nicht gezwungen, in Anwesenheit des Angeklagten (erneut) auszusagen bzw. diesem im Rahmen der Hauptverhandlung überhaupt zu begegnen.

Eine fachgerechte richterliche Vernehmung eines kindlichen oder jugendlichen Opferzeugen erfolgt dabei regelmäßig in der Form, dass sich lediglich Vernehmender und Zeuge in einem Raum befinden und die übrigen Verfahrensbeteiligten in einem anderen Raum der Vernehmung folgen und sie von dort aus die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen.

Kindgerechte Vernehmungszimmer stehen bei der Polizei, in den beiden Childhood-Häusern im Land und an etlichen Gerichtsstandorten zur Verfügung.

Die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nach § 58a StPO und die Möglichkeiten der Stärkung des Instruments der audiovisuellen Dokumentation von zeugenschaftlichen Vernehmungen war Gegenstand der Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 2021. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern und des Bundesministeriums der Justiz zur Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für die richterliche Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen gemäß § 58a StPO ausgesprochen. Dieser Leitfaden wurde unter aktiver Beteiligung des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ausgearbeitet und auf der Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 2022 vorgestellt. Er beinhaltet umfassende aber praxisnahe Hinweise und Hilfestellungen für Staatsanwälte und Ermittlungsrichter aber auch für die Durchführung der Hauptverhandlung und Empfehlungen zu Technik und Fortbildung. Mit Erlass vom 1. Juli 2022 wurde der Leitfaden der justiziellen Praxis zur Verfügung gestellt.

- Prüfung opferschützender Anträge:

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung prüft die Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit opferschützender Anträge, insbesondere den Ausschluss der Öffentlichkeit, die Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung des Kindes bzw. Jugendlichen oder die Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung gemäß § 247a StPO.

- Tatverdacht gegen Eltern oder nahe Angehörige:

Im Falle, dass sich der Tatverdacht gegen einen Erziehungsberechtigten – insbesondere ein Elternteil der oder des Minderjährigen – richtet, ist gemäß Nr. 19 Abs. 3 RiStBV frühzeitig durch die Staatsanwaltschaft auf die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft beim zuständigen Familiengericht hinzuwirken.

Nach § 5 KKG informiert die Staatsanwaltschaft außerdem unverzüglich das Jugendamt, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Derartige Anhaltspunkte liegen gemäß § 5 Abs. 2 KKG insbesondere dann vor, wenn das Kind oder der Jugendliche mit einer Person in einem Haushalt lebt oder regelmäßig Umgang mit ihr hat, die verdächtig ist, eine dort genannte Straftat – insbesondere sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder Umgang mit kinder- oder jugendpornographischem Material – begangen zu haben.

V. Prävention

- 1. Welche Maßnahmen und Methoden sind aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um Kinder und Jugendliche vor pornografischen Handlungen, insbesondere auch im digitalen Raum, besser zu schützen?*
- 2. Welche weitergehenden Maßnahmen der Prävention hat die Landesregierung ergriffen, um der Kinder- und Jugendpornografie entgegenzuwirken und welche Wirkung zeigen die einzelnen Maßnahmen (z. B. Aktionstag gegen Kinderpornografie)?*

Zu I. 1. und 2.:

Die Fragen I. 1. und I. 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung misst Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt eine große Bedeutung zu. Insbesondere Schulen bieten ein enormes Potenzial, um für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche zum Schutzraum zu werden. Zudem erfassen Schulen aufgrund der Schulpflicht nahezu alle Kinder und Jugendliche. Im Kontext der Jugendprävention kommt dem schulischen Umfeld vor allem deshalb die maßgebliche Rolle zu, weil hier die Zielgruppen entsprechend breitflächig erreicht werden können.

Im Jahr 2015 wurde zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die bundesweit einmalige Kooperation „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ geschlossen.

Ziel der Kooperation ist, allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Lehrkräften eine Teilnahme an Angeboten im Bereich der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention der Polizei Baden-Württemberg zu ermöglichen.

Ein Schwerpunkt dabei ist die Prävention bezüglich Mediengefahren. Hierzu bietet die Polizei seit dem Jahr 2022 das neue Programm „Klasse im Netz“ an. Das modular aufgebaute Schulprogramm umfasst die Themen Cybergrooming, Cybermobbing, Persönlichkeits- und Urheberrechte, Sexting, Hass und Hetze sowie verbotene Inhalte. Neben vielfältigen Informationen werden auch Verhaltenstipps zum verantwortungsvollen Umgang mit Sozialen Medien vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 sollen vor allem den Unterschied zwischen legalem und problematischem, mitunter strafbarem Verhalten bei der Nutzung digitaler Medien erkennen und einen Bezug zu ihrem eigenen Verhalten herstellen. Insbesondere die Module zu Cybergrooming, Sexting und verbotene Inhalte klären auch darüber auf, welche Maßnahmen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch getroffen werden können. Zur Entwicklung des modularen Konzepts wurde externe medien- und sexualpädagogische Expertise einbezogen.

Innerhalb des Moduls „Verbotene Inhalte“ wird explizit auf das Thema Kinderpornografie eingegangen. Das LKA BW hat das bestehende Modul um einen Praxisimpuls ergänzt, der bedarfsgerecht als Zusatzmodul genutzt werden kann und die Thematik „Versenden von Kinderpornografie“ gesondert aufgreift.

Dieser Praxisimpuls wurde im Zuge des präventiven Aktionstages gegen Kinderpornografie am 23. November 2023 erstmalig öffentlichkeitswirksam vorgestellt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Empathievermittlung: Die Schülerinnen und Schüler sollen verstehen, dass es sich bei den Opfern von Kindesmissbrauch um reale Persönlichkeiten handelt. Im weiteren Verlauf wird zudem über die Strafbarkeit und die Risiken, die sich beim Versenden von Darstellungen sexuellen Missbrauchs ergeben, informiert.

Auch für Eltern und Erziehungsverantwortliche gibt es ein Vortragsangebot, in dem diese Thematik einen Teilaspekt darstellt und das für mehr Handlungskompetenz im Umgang mit entsprechenden Medien sorgt.

Neben dem Schulprogramm stellt das LKA BW auf der Website der Polizei Baden-Württemberg (Reiter Prävention – Digitale Welt) umfangreiche Informationen und Tipps zum Phänomenbereich „Versenden von kinder- und jugendpornografischen Inhalten“ zur Verfügung. Daneben wurde auch ein Informationsblatt erstellt, das Eltern, Erziehungsverantwortliche und pädagogische Fachkräfte über strafbare Inhalte in Chat-Gruppen und Messenger-Diensten informiert. Als weiterer Baustein wurde ein Elternbrief an alle Schulen versandt, in dem über die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen auf Smartphones insbesondere junger Menschen aufgeklärt wird. Außerdem enthält er Tipps zum Umgang, wenn beispielsweise ein Kind in einer Chatgruppe ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt zugesendet bekommt.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat Ende des Jahres 2020 eine Kampagne gegen die Verbreitung von Kinderpornografie veröffentlicht. Hauptzielrichtung ist die Verhinderung leichtfertiger oder unbewusster Verbreitung von Kinderpornografie durch Personen, die nicht dem pädophilen oder pädosexuellen Spektrum angehören.

Hierunter fallen vor allem auch Jugendliche, die sich der Konsequenzen ihres Handelns nicht bewusst sind. Junge Menschen und ihr Umfeld sollen mit der Kampagne gezielt über die strafbare Verbreitung informiert werden und Handlungsmöglichkeiten erhalten, um Kinderpornografie melden zu können. ProPK hat hierzu insgesamt neun Kampagnen-Clips #soundswrong und #denkenstattsenden veröffentlicht, die speziell junge Menschen informieren sollen. Darauf folgten drei weitere Videoclips in denen hauptsächlich erwachsene Bezugspersonen wie Sporttrainer, Nachhilfelehrerinnen und Eltern über die strafbare Weiterleitung von Missbrauchsdarstellungen aufgeklärt werden.

Neben den Veröffentlichungen der Kampagnenclips dient die Internetseite www.soundswrong.de mit ergänzenden Hintergrundinformationen der Aufklärung aller relevanter Zielgruppen. In einem umfangreichen FAQ-Katalog werden Informationen zur Strafbarkeit, zum Melden von und zur Aufklärung über die Verbreitung von Kinderpornografie vermittelt. Die wichtigsten Inhalte der Kampagne sind auch in leichter Sprache sowie als Gebärdenvideos verfügbar. Damit wird barrierefrei über das richtige (Melde-)Verhalten aufgeklärt.

Zudem stellt ProPK Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Infokarte zu SoundsWrong zur Verfügung, die im Rahmen polizeilicher Vorträge zur Verbreitung der Botschaften allen relevanten Zielgruppen ausgeteilt werden kann. Des Weiteren wurde eine Infokarte als Einleger für die Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“ produziert, um Lehrkräfte auf die Problematik und die Kampagne aufmerksam zu machen. Eine weitere Kampagnenpostkarte ist speziell für den Einsatz auf Messen und ähnlichen (Informations-)Veranstaltungen konzipiert.

Darüber hinaus stellt ProPK folgende Medien zur Verfügung:

- Broschüre „Missbrauch verhindern!“

Die Broschüre informiert über das Thema „sexueller Missbrauch von Kindern“. Im Schwerpunkt werden Präventionsempfehlungen dargestellt sowie Hinweise zum Handeln im Verdachtsfall und das Vorgehen der Polizei nach einer An-

zeigenerstattung erläutert. Dabei werden in einem Kapitel auch konkrete Verhaltenstipps für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern gegeben.

- Broschüre „Online-Tipps für Groß und Klein“

Die Broschüre macht auf die häufigsten Gefahren aufmerksam, denen Kinder und Jugendliche beim Umgang mit digitalen Medien begegnen können. Darin enthalten ist auch das Themenfeld „Verbreitung von Kinderpornografie“ und Sexting zwischen jungen Menschen.

- Broschüre „Schule fragt. Polizei antwortet.“

Die Handreichung beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Nutzung von Smartphones und Computern. Ein besonderer Fokus liegt auf der strafbaren Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen durch Schülerinnen und Schüler. Lehrkräfte erhalten hierzu einen Überblick über die Problematik in den FAQ sowie Empfehlungen zur Weitergabe an Schülerinnen und Schüler.

Flankierend werden kontinuierlich Social-Media-Beiträge zur genannten Thematik über verschiedene Plattformen der sozialen Medien veröffentlicht – zuletzt im Rahmen einer Themenwoche rund um den Safer Internet Day 2024, in welcher verschiedene Erklärfilme zum Umgang mit Missbrauchsdarstellungen gepostet wurden.

Das Kultusministerium setzt bei sexualisierter Gewalt vor allem auf die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen: Durch das Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ werden vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung von Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen und deren eigenen Selbstwahrnehmung angeboten.

Die Zusendung und Weiterleitung von (kinder-)pornografischem Material zählt zweifelsohne zu den für Schulen relevanten Erscheinungsformen digitaler sexualisierter Gewalt, die unterschiedliche Konsequenzen bei den Betroffenen nach sich ziehen können. Eine differenzierte Betrachtung ist im Sinne eines gelingenden Jugendmedienschutzes für zielgerichtete Präventionsstrategien notwendig.

Aufklärungsarbeit stellt einen zentralen Baustein beim Schutz vor pornografischen Handlungen im digitalen Raum dar. An den allgemein bildenden Schulen sind in den Leitperspektiven Medienbildung, Prävention und Gesundheitsförderung sowie Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt inhaltliche Anknüpfungspunkte gegeben, das Themenfeld im Unterricht zu beleuchten.

Im Lehrplan der beruflichen Teilzeitschulen werden im Fach Ethik unter anderem Sexualität als eigenständiger Themenbereich genannt. Hierbei wird auch auf Sexualität als Ware im Sinne von Pornographie eingegangen. In den Beruflichen Vollzeitschulen finden sich Inhalte zum genannten Themenbereich vor allem in den Fächern Ethik, Religionslehre, Geschichte mit Gemeinschaftskunde und Biologie, sowie im Profulfach „Pädagogik und Psychologie“ am Beruflichen Gymnasium.

Um Kinder und Jugendliche vor pornografischen Inhalten im Internet zu schützen, bedarf es als technische Hilfsmittel entsprechender Filter und Jugendschutzeinstellungen auf den Plattformen und Endgeräten. Damit können Inhalte blockiert und unzugänglich gemacht werden. Grundsätzlich sind die Hürden, im Internet auf entsprechende Inhalte zuzugreifen und diese verbreiten zu können, jedoch gering. Aufgrund dessen kommt der medienpädagogischen Begleitung von Schülerinnen und Schülern große Bedeutung zu. Insbesondere ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler ein Verständnis für Ziel, Herstellungsprozess und Wirkung pornografischer Inhalte entwickeln und verstehen, dass das unaufgeforderte Versenden von pornografischem Material einen sexuellen Übergriff darstellt und das ungewollte Erhalten solcher Bilder und Videos nicht erduldet werden muss, sondern stets eine erwachsene Vertrauensperson hinzugezogen werden sollte.

Insbesondere kinderpornografische Inhalte müssen gemeldet werden, damit sie strafrechtlich verfolgt oder gelöscht werden können. Bundesweit sind hierfür vorrangig die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig. Auf Landesebene kann sich an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) gewandt werden. Über die zahlreichen Online-Beratungsangebote hinaus kommt jedoch auch den Ansprechstellen vor Ort eine große Bedeutung zu, an welche sich Eltern oder Schulen bei Fällen von Kontakt der Kinder und Jugendlichen mit pornografischem Material auch persönlich wenden können.

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hat im Februar 2024 zu potenziellen Gefahren für Kinder und Jugendliche durch die Konfrontation mit Pornografie im Rahmen des „Safer Internet Day 2024“ aktuelle Erkenntnisse veröffentlicht. Neben Infomaterial für Eltern und Jugendliche wurden in diesem Zug auch Lehrmaterialien entwickelt.

Zur Thematik des sexualisierten Missbrauchs entwickelte das Universitätsklinikum Ulm im Auftrag des Kultusministeriums und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung den E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“. Der Kurs wird allen Lehrkräften, Schulleitungen, der Schulverwaltung, Schulpsychologinnen und -psychologen und Schulsozialarbeitenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Er vermittelt wichtiges Basiswissen zur sexualisierten Gewalt, damit Gefahrenpotenziale im eigenen schulischen Umfeld erkannt, für den Umgang sensibilisiert und mehr Handlungssicherheit gewonnen werden kann.

Die Kultusverwaltung erarbeitet derzeit ein niederschwelliges Konzept für alle Schulen in Ergänzung zur Bundesinitiative von 2018 „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Diese Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt sollen dazu beitragen, Schülerinnen und Schüler besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dafür ist es notwendig, entsprechende Strukturen an der Schule zu etablieren, allen Akteuren, auch den Betroffenen, Handlungssicherheit zu geben und zum Handeln zu ermutigen.

Das LMZ bietet zum Schutz vor sexualisiertem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen altersangemessene Angebote. Beispielsweise stehen im Programm „101 Schulen“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I modular abrufbare Konzeptionen zum Workshop „Jugendsexualität und Internetpornografie“ zur Verfügung.

Im „Schüler-Medienmentoren Programm“ werden Jugendliche zu Peer-Mentorinnen und Mentoren ausgebildet. Sie lernen Grundlagen des Jugendmedienschutzes kennen und können Module wie beispielsweise „Online-Kontakte und Belästigung im Netz wie Sexting und Cybergrooming“ wählen. Durch das Innovationsprogramm „Digitale Schule“ ist eine Erweiterung des Programms „Digitale Souveränität an Schulen fördern“ initiiert, das sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wendet. Hierbei werden Inhalte im Kontext sexualisierter Gewalt unter Berücksichtigung der veränderten Nutzungsweisen älterer Jugendlicher und junger Erwachsener aufgegriffen.

Daneben stellt das LMZ auf seiner Portalseite Inhalte zum Kinder- und Jugendmedienschutz zur Verfügung. Zwei aktuelle „Spotlights“ zu den Themen „Sexuelle Belästigung im Netz: Kinder und Jugendliche schützen und stärken“ sowie „Pornos im Klassenchat – wie kann ich mein Kind schützen?“ geben Tipps und Hinweise und verweisen auf Materialien des LMZ sowie weiterer Fachstellen.

Das Stadtmedienzentrum Stuttgart betreibt seit Oktober 2023 zusätzlich den „School Crime“ Podcast, dessen Folgen mehrfach das Thema „Sexualisierte Gewalt im Netz“ berührten. Der Podcast wird gefördert durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und wird von der Landesanstalt für Kommunikation, dem LKA BW und der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg unterstützt.

Diese Fachberatungsstellen sind auch Anlaufstellen für Lehrkräfte und Schulleitungen. Sie verfügen über eine breite fachliche Expertise und bieten zudem die Möglichkeit einer anonymen Beratung.

Schulen können darüber hinaus Unterstützung durch die Fachberatungsstellen des Frauen- und Kinder-Hilfesystems aktiv anfordern. Die genannten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt stehen den Schulen grundsätzlich für die Präventionsarbeit, beispielsweise auch im Rahmen von Projekttagen, zur Verfügung.

Die Bildungspläne und die Kontingenzstundentafeln bieten für Schulen die Möglichkeit, Formate wie Projektunterricht oder Projekttag eigenverantwortlich und an die schulischen Rahmenbedingungen angepasst, umzusetzen. Die Gestaltung dieser Formate obliegt den Schulen. Die Wahl der Themen für Projekttag an Schulen wird nicht erfasst.

Um pornografische Inhalte im Netzwerk der Schule zu blockieren, bietet sich die pädagogische Musterlösung paed.ML des LMZ an. Diese verfügt über eine zuverlässige Firewall zur Abwehr von Gefahren aus dem Internet. Außerdem bietet der integrierte Jugendschutzfilter eine Reihe von spezifischen Filtermöglichkeiten. Über definierte Black- oder Whitelists können die in der Schule abrufbaren Inhalte noch weiter schulspezifisch eingeschränkt werden.

Die Firewall der paed.ML verfügt über einen großen Funktionsumfang und bietet neben einem Voucher-System für WLAN die Möglichkeit, über Kategorien den Zugriff auf das Internet und auf Inhalte einzuschränken, und zwar nach Klassen, Klassenstufen oder Projekten. Damit lässt sich altersgerechter Jugendschutz in der Schule realisieren und Schülerinnen und Schülern kann ein gesicherter Zugriff für einen bestimmten Zeitraum auf das schulische WLAN-Netzwerk gewährt werden. Bei Schulen, welche die paed.ML einsetzen, ist somit weitestgehend sichergestellt, dass Internetseiten mit pornografischen Inhalten sowie Darstellungen sexualisierter Gewalt im pädagogischen Netzwerk und im schuleigenen WLAN nicht abrufbar sind.

Über den Masterplan Kinderschutz fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration das „Pilotprojekt zum Kinderschutz: Aufklärung in Schulen zur Prävention von Täter- sowie Opferschaft“ der Universitätsklinik Ulm, Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, mit insgesamt 86.000 Euro in den Jahren 2024 und 2025. Im Rahmen des Projektes wird das Bewusstsein von Schülerinnen und Schülern über Gefahren im Internet in Bezug auf das Erstellen, den Konsum sowie das Verbreiten kinderpornografischer Schriften, aber auch bezogen auf sogenannte hands-on-Handlungen (direkte Übergriffe wie Nötigung, sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung) gefördert und den Schülerinnen und Schülern deren Möglichkeiten zur Eigenverantwortung aufgezeigt.

Die Bereitstellung eines flächendeckenden Beratungs- und Behandlungsangebots für tatgeneigte Personen in Baden-Württemberg (Beratungs- und Behandlungsverbund BW) wird seit 2014 mit jährlich 170.000 Euro gefördert. Das Angebot wird derzeit über den Masterplan Kinderschutz mit zusätzlich rund 788.531 Euro über zwei Jahre gefördert, sodass das Angebot in den bestehenden Standorten ausgebaut und mit einem weiteren Partner auf weitere Landkreise ausgeweitet werden konnte.

Darüber hinaus fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auch ein Präventionsprogramm gegen Jugendkriminalität: „Sozialtraining und systemische Mobbingintervention“. Dies ist ein Baustein des Mehr-Ebenen-Präventionsprogramms „Konflikt-KULTUR“. Das Präventionsprogramm wird vom AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. (AGJ) durchgeführt.

Seit April 2024 bietet die AGJ eine nachhaltige Qualifizierung von Expertinnen und Experten aus dem Bereich Jugendhilfe und Schule im Handlungsfeld „Mobbing“ an. Die „Mobbing-Beratung“ wird ebenfalls vonseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über den Masterplan Kinderschutz in Höhe

von insgesamt 250.000 Euro gefördert. Die vertrauliche und kostenfreie Beratung zielt darauf ab, Einrichtungen zu befähigen, Sozialtraining, systemische Mobbingintervention und weitere Maßnahmen zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen sowie der Resilienz von Kindern und Jugendlichen eigenständig durchzuführen. Das neue Qualifizierungsangebot des AGJ unterstützt somit Einrichtungen in der Anfangsphase, Inhalte, Methoden und Strukturen nachhaltig im eigenen System zu verankern, die Umsetzung zu reflektieren und ggf. zu modifizieren. Das Angebot ist flexibel, das Intensitätslevel wird an den jeweiligen Bedarf angepasst.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen